

# Rechtssache T-15/93

## Philippe Vienne gegen Europäisches Parlament

„Beamte/sonstige Bedienstete — Tagegeld —  
Dreimalige aufeinanderfolgende Gewährung aufgrund  
der Eigenschaft als Hilfskraft,  
Bediensteter auf Zeit und Beamter auf Probe“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 30. November 1993 ..... II - 1328

### Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Kostenerstattung — Tagegeld — Zweck — Beamter auf Probe, der zunächst Hilfskraft und dann Bediensteter auf Zeit war — Begrenzung der Dauer der Zahlung — Ausschluß*  
(*Beamtenstatut, Anhang VII Artikel 10; Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten*)
2. *Beamte — Klage — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Zahlungsantrag — Zulässigkeit*  
(*Beamtenstatut, Artikel 91*)
3. *Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Antrag auf Zahlung von Verzugszinsen, der erstmals vor dem Gericht für den Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gestellt wird — Zulässigkeit*  
(*Beamtenstatut, Artikel 90 und 91*)

1. Das in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Tagegeld, auf das der neu eingestellte Beamte Anspruch

hat, bevor er umzieht, um am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung zu nehmen, soll einen Ausgleich für die

Kosten und Unannehmlichkeiten gewährleisten, die durch die Notwendigkeit entstehen, hin und her zu reisen und sich vorläufig am Dienort einzurichten, zugleich aber vorläufig den früheren Wohnsitz beizubehalten.

Keine Bestimmung des Statuts oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sieht eine restriktive Regelung für den Fall eines Beamten vor, der zum Beamten auf Probe ernannt wird, nachdem er zunächst Hilfskraft und dann Bediensteter auf Zeit war, und eine solche Restriktion ist auch nicht geboten. In einer solchen Lage, in der die Unsicherheit des Beschäftigungsverhältnisses außer Frage stand, dient die Gewährung des Tagegeldes nämlich einem speziellen Zweck, der darin besteht, den Betroffenen von einem Umzug abzuhalten, der, falls der Betroffene nicht zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wird, verfrüht gewesen wäre und im Fall des Ausscheidens des Betroffenen aus dem Dienst zu einer doppelten Erstattung der Umzugskosten führen würde. In Anbetracht dessen muß der Betroffene aber im Gegenzug bis

einen Monat nach Ablauf dieses Zeitraums der Unsicherheit das Tagegeld erhalten, und zwar unabhängig davon, daß er derartige Entschädigungen bereits während früherer Zeiträume erhalten hat, in denen diese Unsicherheit ebenfalls bestand.

2. Im Rahmen einer auf Artikel 91 des Statuts gestützten Klage, die eine Streitsache vermögensrechtlicher Art betrifft, verfügt der Gemeinschaftsrichter über eine Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, so daß ein Antrag auf Anordnung der Zahlung des den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Tagegeldes zulässig ist.
3. Bei Beamtenklagen setzt die Zulässigkeit eines beim Gericht gestellten Antrags auf Zahlung von Verzugszinsen für den Fall der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht voraus, daß er in der vorherigen Verwaltungsbeschwerde ausdrücklich erwähnt wurde.

## URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)

30. November 1993 \*

In der Rechtssache T-15/93

**Philippe Vienne**, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Brüssel,  
Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Carlo Revoldini, 21, rue  
Aldringen, Luxemburg,

Kläger,

\* Verfahrenssprache: Französisch.